

*dedit corporale sacramentum in hunc modum.*²⁸ Der königliche Eid“ ist der persönlich beschworene. In Wirklichkeit besteht kein Zweifel daran, daß Otto 962 eben nicht selbst geschworen hatte; noch vor seiner Ankunft leisteten andere den Eid im Auftrag des Sachsen.

Der apostolische Kämmerer Cencius – der spätere Papst Honorius III. (1216–1227) – nahm 1192 die „*promissio Ottoniana*“ in den „*Liber censuum sanctae Romanae ecclesiae*“ auf.²⁹ Auch er vollzog damit die Zuordnung dieses Textes zu der Reihe der Kaiserpacta und Krönungseide, wie sie zu seiner Zeit an sich von den Herrschern persönlich verlangt wurden.³⁰ Zuvor schwor der Römische König auch dem Papst „*corporaliter*“ keine Eide, andernfalls verhielt er sich unstandesgemäß. Das berühmteste und zugleich eindeutigste Beispiel dafür, welches übrigens von Cencius gleichfalls in den „*Liber censuum*“ aufgenommen wurde,³¹ liefert die „*promissio Canusina*“ Heinrichs IV. von 1077.³²

Am genauen Wortlaut dieses wichtigen Stückes besteht keinerlei Zweifel; zu der unbedingt glaubwürdigen Überlieferung innerhalb des Briefregisters von Gregor VII. treten die Inserierungen in die Chronik des Hugo von Flavigny³³ und in die Papst-Vita des Paulus von Bernried³⁴ als außerrömische und die Aufnahme in drei kanonistisch-kuriale Werke³⁵ als zusätzliche

²⁸) MGH Ldl 1 S. 581. Vgl. zum Gesamtzusammenhang G. Waitz – G. Seeliger (wie Anm. 4) S. 228 ff. in Auseinandersetzung mit Ph. Jaffé (wie Anm. 2) S. 588 ff.

²⁹) Nach Ph. Jaffé (wie Anm. 2) S. 593 lautet die Überschrift, die Cencius dem Text im *Liber censuum* gab: *Iuramentum corporaliter praestitum*. Die Angabe ist irrig; sie geht auf G. H. Pertz zurück, welcher der Ausgabe MGH LL 2, 29 willkürlich und gegen die Handschriften diese Überschrift gab. Korrekturen schon bei L. Weiland, MGH Const. 1 nr. 10 S. 21. Cencius folgt dem Wortlaut der *Canones*-Sammlung des *Deusdedit* in einer HSC (v. Wolf von Glanvell S. L.: Cod Vatican. lat. 8486) nahestehenden Fassung, also mit dem – hier gekürzten – Zusatz: *sic adiuvet Deus* ...

³⁰) P. Fabre – L. Duchesne, *Le Liber censuum de l'église romaine* 1–2 (1910 ff.) 1 S. 418.

³¹) P. Fabre – L. Duchesne 1 S. 418 f.

³²) Vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 2 (1894) S. 759 ff. u. Exkurs VII, *Die Vorgänge auf Canossa*, S. 894 ff. H. Zimmermann, *Der Canossagang von 1077, Wirkungen und Wirklichkeit* (1975), geht in seiner interessanten und materialreichen Studie auf unser Problem nicht näher ein; er diskutiert den sog. Canossa-Eid in anderem Zusammenhang.

³³) MGH SS 8, S. 445.

³⁴) Kritische Ausgabe steht noch aus. Am besten derzeit Migne PL 148, Sp. 79. In der Ausgabe von J. M. Watterich, *Pontificum Romanorum ... vitae* 1 (1862) wird S. 524 f. der Eid einfach ausgelassen.

³⁵) V. Wolf von Glanvell (wie Anm. 27) S. 597; P. Fabre – L. Duchesne (wie Anm. 30) 1 S. 418 f.; L. Duchesne, *Le Liber pontificalis* 2 (1892) S. 284.